

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER BOCHUMER VEREIN VERKEHRSTECHNIK GMBH
- gültig ab 01. Dezember 2017 -

I. Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachstehend die „Bedingungen“) gelten ausschließlich für alle Verkäufe und Lieferungen von Waren, Zubehör und Ersatzteilen (nachstehend „Waren“) durch die Bochumer Verein Verkehrstechnik GmbH (nachfolgend „BVV“). Entgegenstehende und/oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden (Besteller oder Käufer) finden der BVV gegenüber keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn die BVV jenen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder ihren vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos nachkommt.
- (2) In dem Schriftstück, dessen Bestandteil diese Bedingungen bilden, sind alle mit dem Kunden eingegangenen Vertragsbestimmungen enthalten. Es bestehen keine Nebenabreden.
- (3) Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

II. Angebot

- (1) Sämtliche Angebote der BVV sind unverbindlich. Sie stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, seinerseits ein Angebot abzugeben.
- (2) Öffentliche Äußerungen der BVV, des Herstellers der gelieferten Waren oder dessen Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung, stellen keine Beschreibungen der Beschaffenheit der Waren oder eine Garantie derselben dar.

III. Exportkontrolle

- (1) Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der BVV zur Beachtung aller anwendbaren nationalen, europäischen und US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften, einschließlich aller europäischen oder US-amerikanischen Sanktionslisten und sonstigen Personenembargos (zusammen „Exportkontrollvorschriften“).
- (2) Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der BVV zur unaufgeforderten Mitteilung unter

Nennung der konkreten AL- oder ECCN Nummer für den Fall, dass zu liefernde Güter oder deren Bestandteile in der Ausfuhrliste, den Anhängen I und IV oder den CCL aufgeführt sind.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm nach dem Vertragsabschluss bekanntwerdenden Umstände, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen Exportkontrollvorschriften begründen, der BVV unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für den Fall, dass die BVV nach Vertragsabschluss Umstände feststellt, welche einen möglichen oder tatsächlichen Verstoß gegen Exportkontrollvorschriften begründen, wird die BVV den Kunden hierüber schriftlich in Kenntnis setzen.

(4) In jedem Fall, in dem Umstände bekannt werden, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen Exportkontrollvorschriften begründen, ist ein Lieferverzug durch die BVV für einen angemessenen Zeitraum ausgeschlossen, um der BVV die Gelegenheit der Überprüfung zu geben.

(5) Wenn tatsächliche Verstöße gegen Exportkontrollvorschriften festgestellt werden oder nicht ausgeschlossen werden können, kann die BVV nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Stornierung derjenigen Teillieferungen verlangen, die die Annahme eines Verstoßes begründen. Der Kunde verpflichtet sich, die BVV von jedem Schaden freizustellen, der auf der fehlerhaften oder nicht erfolgten Erfüllung der Verpflichtung des Kunden aus dieser Ziffer und den Unterziffern entsteht. Der Umfang der zu ersetzenden Schäden beinhaltet auch den Ersatz aller notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die der BVV entstehen oder entstanden sind, insbesondere die Kosten und Auslagen einer etwaigen Rechtsverteidigung, sowie etwaige behördliche Ordnungs- oder Bußgelder.

IV. Preise

Für alle Verkäufe gelten die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preise der BVV. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe zum Zeit-

punkt der Lieferung. Für den Fall, dass mindestens sechs Wochen nach der Auftragsbestätigung und vor Lieferung der BVV nicht zu vertretende Kostenerhöhungen, etwa Erhöhungen der Material- und Lohnkosten, öffentliche Abgaben oder sonstiger Kosten eintreten, ist die BVV berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Die BVV wird dem Kunden diese Kostenerhöhungen auf Verlangen nachweisen.

V. Zahlungsbedingungen

(1) Soweit der Vertrag die Zahlung durch Akkreditiv vorsieht, ist der Kunde verpflichtet, das Akkreditiv zu eröffnen und dieses innerhalb von sieben (7) Tagen der BVV auszuhändigen.

(2) Die BVV ist vor Erhalt dieses Akkreditivs unter keinen Umständen zur Vertragserfüllung verpflichtet.

(3) Der Kunde hat den Kaufpreis nach der Leistung oder Fertigstellung zum Liefertermin nach Wahl der BVV innerhalb von 30 Tagen ab dem Zugang der Rechnung zu zahlen, danach kommt er gemäß § 286 Abs.2 Nr.2 BGB in Verzug. Die Rechtsfolgen bestimmen sich nach § 288 BGB. BVV behält sich das Recht vor bei aufgrund vom Auftraggeber verursachten verspäteter Übergabe Lager- und sonstige Kosten abzurechnen.

(4) Sollte der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht nachkommen, so ist die BVV berechtigt, die Leistung ganz oder teilweise bis zur Zahlung der fälligen Beträge oder Sicherheitsleistung zu verweigern.

(5) Wenn die BVV vorleistungspflichtig ist und nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung im Vermögen des Kunden eintritt, die die Kaufpreiszahlungen gefährdet, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird, darf die BVV bis zur Bewirkung der Kaufpreiszahlung oder einer Sicherheitsleistung die Lieferung verweigern. Die BVV ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde nicht binnen angemessener Frist den Kaufpreis gezahlt oder Sicherheit geleistet hat.

(6) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Ge-

genansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

(7) Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte oder Ansprüche aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die BVV an Dritte abzutreten.

(8) Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle andern Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf.

(9) Für Lieferungen und Leistungen an Kunden gilt ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch die BVV im Falle des Zahlungsverzuges durch den Kunden, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Kunden gehen.

VI. Aufrechnung, Konzernverrechnungsklausel

(1) Die BVV ist berechtigt, gegen sämtliche Forderungen, die dem Kunden gegen die BVV zustehen, mit allen der BVV gegen den Kunden zustehenden Forderungen aufzurechnen.

(2) Die BVV ist darüber hinaus berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen Unternehmen zustehen, aufzurechnen gegen sämtliche Forderungen, die dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen Unternehmen zustehen, an denen die BVV Bahn-technik GmbH (Holding) unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist.

(3) Auf Wunsch erhält der Kunde über den Kreis der Unternehmen im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 jederzeit Auskunft.

VII. Lieferung und Lieferverzug

(1) Zeitliche Vorgaben, insbesondere von der BVV benannte Lieferzeiten, sind nur dann bindend, wenn sie von der BVV ausdrücklich als bindend vereinbart sind. Für die Einhaltung der Lieferfristen oder Liefertermine ist die Absendung ab Werk Bochum oder Ilsenburg maßgebend. Die BVV ist keineswegs verpflichtet, bestätigte Lieferzeiten einzuhalten, sofern Informationen, Mitwirkungshandlungen oder abschließende Produkthanforderungen seitens des Kunden, die für die Absendung bzw. Aus-

lieferung der Ware benötigt werden, erst nach Absendung der Auftragsbestätigung zugehen.

(2) Die Lieferzeiten verlängern sich angemessen in den Fällen, in denen Lieferungshindernisse vorliegen, die die BVV nicht zu vertreten hat. Insbesondere gilt dies bei Störungen in der Energieversorgung oder des Verkehrs, Verhängung eines Embargos, Betriebsstörungen, Arbeitskampf oder verspäteter oder ausgefallener Selbstbelieferung. Wird der BVV die Vertragserfüllung aus den genannten Gründen unmöglich, gilt die jeweilige Bestellung als storniert. Die BVV wird den Kunden von derartigen Lieferungshindernissen unverzüglich unterrichten.

(3) Die BVV ist zu Teillieferungen berechtigt.

(4) Gerät der Kunde mit der Annahme der vertragsgemäßen Lieferung in Verzug, so hat die BVV – vorbehaltlich aller anderen Ansprüche – das Recht, die Ware auf Risiko des Kunden einzulagern und die aufgrund des Annahmeverzuges erlittenen Mehraufwendungen (z. B. Lageraufwendungen) vom Kunden ersetzt zu bekommen.

(5) Sollte der Kunde trotz des Verstreichens einer angemessenen Nachfrist die Lieferung nicht annehmen, so ist die BVV berechtigt, die Lieferware bei Freiheit von Rechten Dritter anderweitig zu veräußern und dem Kunden 20% des Kaufpreises als Mindestschaden in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde nicht den Nachweis erbringt, dass der eigentliche Schaden erheblich geringer war.

VIII. Maß, Gewicht, Güte

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach den vereinbarten Normen der Bahnverwaltungen, EVU, der DIN oder der geltenden Übung zulässig. Die theoretischen Gewichte werden nach Typen auf geeichten Waagen der BVV festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend. Der Gewichtsnachweis kann bei Vereinbarung durch Vorlage eines Wiegeprotokolls erfolgen. Sofern nicht eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

IX. Verpackung und Verpackungskosten

(1) Soweit technisch erforderlich, liefert die BVV die Ware in speziellen Transportgestellen, Verladeböcken oder Paletten verpackt und gegen Rost geschützt.

(2) Die Kosten der Verpackung trägt der Kunde. Die Verladeböcke/Verladegestelle als Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Transportgestelle bleiben Eigentum entsprechend der Kennzeichnung und gelten als Leihverpackung im Umlauf.

X. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

Alle Lieferungen erfolgen „ab Werk“ der BVV, Bochum oder Ilsenburg (EXW) gemäß INCOTERMS 2010. Der Kunde hat die steuerrechtlichen Nachweise als Mitwirkungshandlung beim Gefahrenübergang sicherzustellen.

XI. Mängelhaftung

(1) Sollte die gelieferte Ware mit einem Sachmangel behaftet sein, so wird die BVV nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung).

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie für den Kunden unzumutbar, so kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche des Kunden mit Ausnahme der Ansprüche in Klausel XII (Haftung) bestehen nicht.

(2) Die Verjährungsfrist für die Mängelhaftung (Gewährleistung) beträgt 60 Monate ab Lieferung für alle Waren, die den Bedingungen der Bahnanwendung unterliegen, im Übrigen 24 Monate.

XII. Haftung

(1) Die BVV haftet nur für Schadensersatz, wenn

a) die Haftung unter dem anwendbaren Recht zwingend ist, wie z. B. nach dem ProdHaftG oder in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) Die BVV schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) oder eine Garantie verletzt oder,

c) der Schaden auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten der BVV beruht.

(2) In allen anderen Fällen ist die Haftung der BVV für Schäden, unabhängig von der Rechtsgrundlage, ausgeschlossen. Insbesondere haftet die BVV nicht für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn sowie sonstige Vermögensschäden des Kunden.

(3) Auf jeden Fall ist die Haftung auf denjenigen Schaden begrenzt, den die BVV bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zugänglichen Umstände und Fakten vernünftigerweise vorhersehen konnte oder vorhersehen hätte können. Diese Beschränkung der Haftung gilt nicht in den Fällen des Abs.(1), Unterabsatz (a) dieser Klausel.

(4) Der Haftungsausschluss und/ oder die Haftungsbegrenzung nach vorstehenden Absätzen gilt auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer sowie Erfüllungsgehilfen der BVV.

XIII. Höhere Gewalt

Ungeachtet der Vorschriften zu Klausel XII (Haftung) ist die BVV nicht verantwortlich oder haftbar für jegliche Störung oder Verzögerung der Erfüllung irgendeines Teiles dieses Vertrages, die auf Ereignissen beruht, welche die BT BED nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Arbeitskämpfen. Sollten diese Ereignisse für mehr als 30 Tage andauern, haben beide Parteien das Recht, durch Erklärung des Rücktritts gegenüber der jeweils anderen Partei mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Ansprüche auf Ersatz etwaiger Schäden oder Verluste bestünden.

XIV. Pflichten des Bestellers

(1) Sollten die Waren nach Zeichnungen, Design, Etiketten, Marken oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt worden sein, verpflichtet sich der Kunde, die BVV von jeglicher Haftung wegen der Verletzung von Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern oder Urheberrechten freizuhalten, der die BVV deswegen ausgesetzt ist, weil die Ware den Spezifikationen entspricht.

(2) Bei Transportschäden hat der Kunde unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

XV. Eigentumsvorbehalt

(1) Die BVV behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren (Vorbehaltsware) vor, bis sämtliche – gegenwärtige und zukünftige – Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erfüllt sind.

(2) Be- und Verarbeitungen erfolgen stets für die BVV als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtungen für die BVV. Erlischt das Eigentum der BVV durch Verarbeitung etc. so erwirbt die BVV an der einheitlichen Sache Eigentum im Verhältnis des Wertes der gelieferten zu den mitverarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Erwirbt der Kunde durch Verbindung oder Vermischung Alleineigentum, überträgt er der BVV Miteigentum im Verhältnis des Wertes der gelieferten zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Das von der BVV nach diesen Vorschriften erlangte Miteigentum geht unter den gleichen Bedingungen wie das an der von der BVV gelieferten Ware auf den Kunden über.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges zu veräußern. Der Kunde tritt an die BVV bereits jetzt alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung dieser Ware erwachsen. Die BVV nimmt diese Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis der BVV, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die BVV ist verpflichtet, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(4) Jede andere Verwertung der Vorbehaltsware ist dem Kunden untersagt. Insbesondere ist er nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zur Sicherung zu übereignen oder zu verpfänden. Die an die BVV abgetretenen Forderungen

dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der BVV verpfändet oder zur Sicherung an Dritte abgetreten werden.

(5) Der Kunde hat die BVV unverzüglich von Eingriffen Dritter oder einer Pfändung durch Dritte betreffend die Vorbehaltsware schriftlich zu informieren. Die Kosten, die zum Schutz der Rechte der BVV erforderlich sind, hat der Kunde zu tragen, soweit diese nicht vom Dritten zurückgefordert werden können.

(6) Verletzt der Kunde eine wesentliche Vertragspflicht, insbesondere wenn er in Zahlungsverzug gerät, so ist die BVV berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Rechte zum Besitz des Kunden gegenüber Dritten zu verlangen. Ferner ist die BVV berechtigt, das Recht des Kunden auf Weiterverkauf sowie eine etwaige Einziehungsermächtigung zu widerrufen, die Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zu nutzen, verwerten oder weiter zu veräußern.

(7) Soweit die BVV die Vorbehaltsware zurücknimmt oder diese Ware veräußert, gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag. Die BVV kann den Verwertungserlös der Vorbehaltsware mit den offenen Forderungen verrechnen. Der Kunde haftet für den Verlust, wenn der Verwertungserlös unter dem Kaufpreis liegt.

(8) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 50%, ist die BVV auf Verlangen des Kunden zur Freigabe der Sicherheiten nach Wahl der BVV verpflichtet.

(9) Soweit die BVV zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt ist, hat der Kunde der BVV und ihren Vertretern unwiderruflich den Zugang zu seinen Geschäftsräumen während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten und die Wegnahme zu dulden.

XVI. Ausfuhrnachweis

Holt ein Kunde, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Kunde der BVV den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis

beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Kunde den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbeitrag zu zahlen.

XVII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche UN Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) findet keine Anwendung.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang damit ist Bochum. Ungeachtet der obigen Gerichtsstandvereinbarung, kann die BVV den Kunden auch an seinem Geschäftssitz verklagen.